



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

02.09.2014

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 16.09.2014, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Berichte über laufende Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings**
 - 4.1 Fahrradwegweisung des kommunalen Radverkehrsnetzes der Stadt Erkelenz
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 80/085/2014

5 Angelegenheiten der Stadtentwicklung

- 5.1 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/291/2014
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/292/2014
- 5.3 Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/293/2014

6 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 11.09.2014

- 6.1 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/288/2014
- 6.2 Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/289/2014
- 6.3 Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplanes „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“
Vorlage: A 61/290/2014

7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

7.1 Errichtung eines Retentionsbodenfilters in Schwanenberg
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/320/2014

7.2 Kanalbau Durchörterung B 57
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/321/2014

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung

2 Sachstandsbericht über Vergabeverfahren

3 Vergabeangelegenheiten - Baubetrieb und Grünflächen

3.1 Ersatzbeschaffung eines Radladers für die Grünannahmestelle
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 60/096/2014

4 Vergabeangelegenheiten - Tiefbau

4.1 Vergabe von Ingenieurleistungen - Straßen- und Kanalplanung Brückstraße, Erkelenz
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/322/2014

4.2 Vergabe Deckenprogramm 2014
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/323/2014

5 Grundstücksangelegenheiten der Wirtschaftsförderung

5.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/086/2014

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/085/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.09.2014 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Fahrradwegweisung des kommunalen Radverkehrsnetzes der Stadt Erkelenz hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.09.2014 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hatte in seiner Sitzung am 7.12.2010 auf Antrag der CDU-Fraktion konkrete Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) beschlossen.

Eine der Maßnahmen, nämlich die Planung einer kommunalen Radwegweisung in Erkelenz, wurde beauftragt, nachdem der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vorlag. 75% der Gesamtkosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Das landesweite Radwegenetz soll durch ein verfeinertes Radwegweisungsnetz auf kommunaler Ebene ausgebaut werden. Große Ortsteile wie Kückhoven, Immerath (neu), Borschemich (neu) und Gerderath sowie viele weitere Ortsteile sind bisher weder innerhalb des landesweiten Radverkehrsnetzes noch innerhalb des Kreisnetzes in die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr aufgenommen.

Die Stadt Erkelenz plant eine Optimierung der Fahrradwegweisung auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung des bereits bestehenden ausgeschilderten Radverkehrsnetzes NRW. Dieses bestehende ausgewiesene Radverkehrsnetz in Erkelenz wird von derzeit ca. 72 km, durch weitere Beschilderung der kommunalen Routen, um 87,3 km ergänzt. Die wegweisende Beschilderung wird unter Zugrundelegung des Wegweisungssystems HBR NRW umgesetzt. Mit der Verfeinerung des Netzes wird insbesondere ein Anreiz für den Alltags- und den Freizeitradfahrer geschaffen, vermehrt bestehende Radwegeverbindungen zu nutzen. Durch eine intelligente

Wegweisung kann zudem die Verkehrssicherheit für den Radverkehr verbessert werden, z.B. durch die Ausweisung von attraktiven Routen, die weniger oder gar nicht vom Individualverkehr tangiert werden.

Im Zuge der wegweisenden Beschilderung für den Alltagsradler beabsichtigt die Stadt Erkelenz die touristisch bedeutsamen Fahrradrouten, dies sind vier Routen mit der Bezeichnung Route gegen das Vergessen, Schloss- und Klosterroute, Mispelbaum-Route und Braunkohleroute, mittels Plaketteneinschübe in das „neue“ Leitsystem zu integrieren und ebenfalls auszuschildern, um auch für Fahrradtouristen attraktiver zu werden.

Das Wegweisungskataster wurde erstellt und mit den Straßenbaulastträgern, den Nachbarkommunen und dem Heimatverein abgestimmt.

Beschlussentwurf:

"Im Rahmen der Maßnahme zur Förderung der fußgänger- und fahrradfreundlichen Stadt Erkelenz wird das Vorhaben der Fahrradwegweisung des kommunalen Radverkehrsnetz der Stadt Erkelenz beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durchzuführen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Radwegweisung des kommunalen Radverkehrsnetz der Stadt Erkelenz belaufen sich auf **ca. 86.000,- €**. Die finanziellen Mittel sind unter dem Produkt **B 15030003 (Wegweisung Radroutennetz)** bisher mit 64.000,- € eingeplant worden. Die restlichen 22.000,- € sollen im Rahmen der 2015er Haushaltssatzung bereitgestellt werden. Es liegt bereits ein Zuwendungsbescheid des Landes Nordrhein Westfalen über 48.000,- € vor. Ein Erhöhungsantrag wurde am 26.08.2014 gestellt.

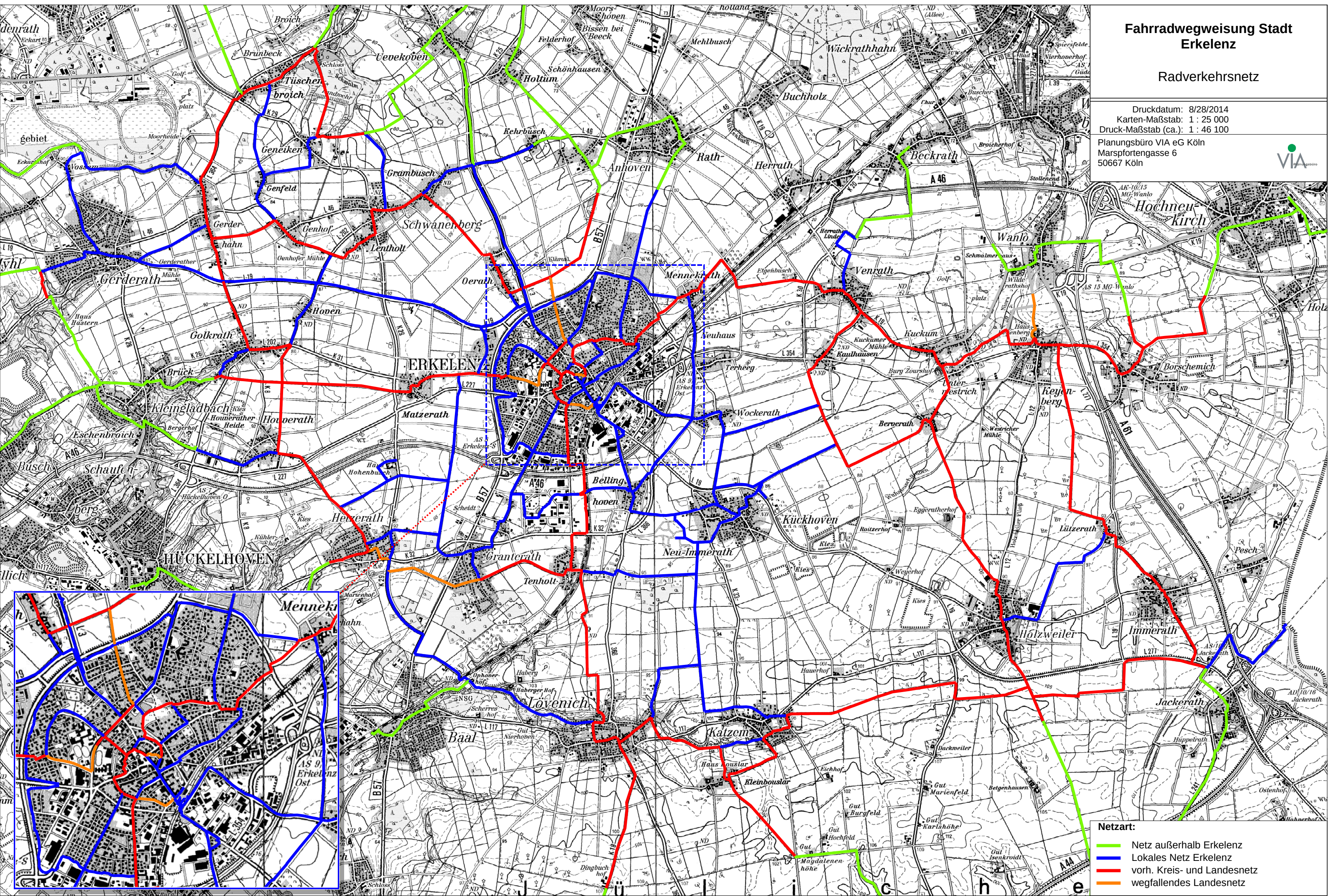
Anlagen:

Auszug aus dem Beschilderungskataster
Darstellung der touristischen Routen

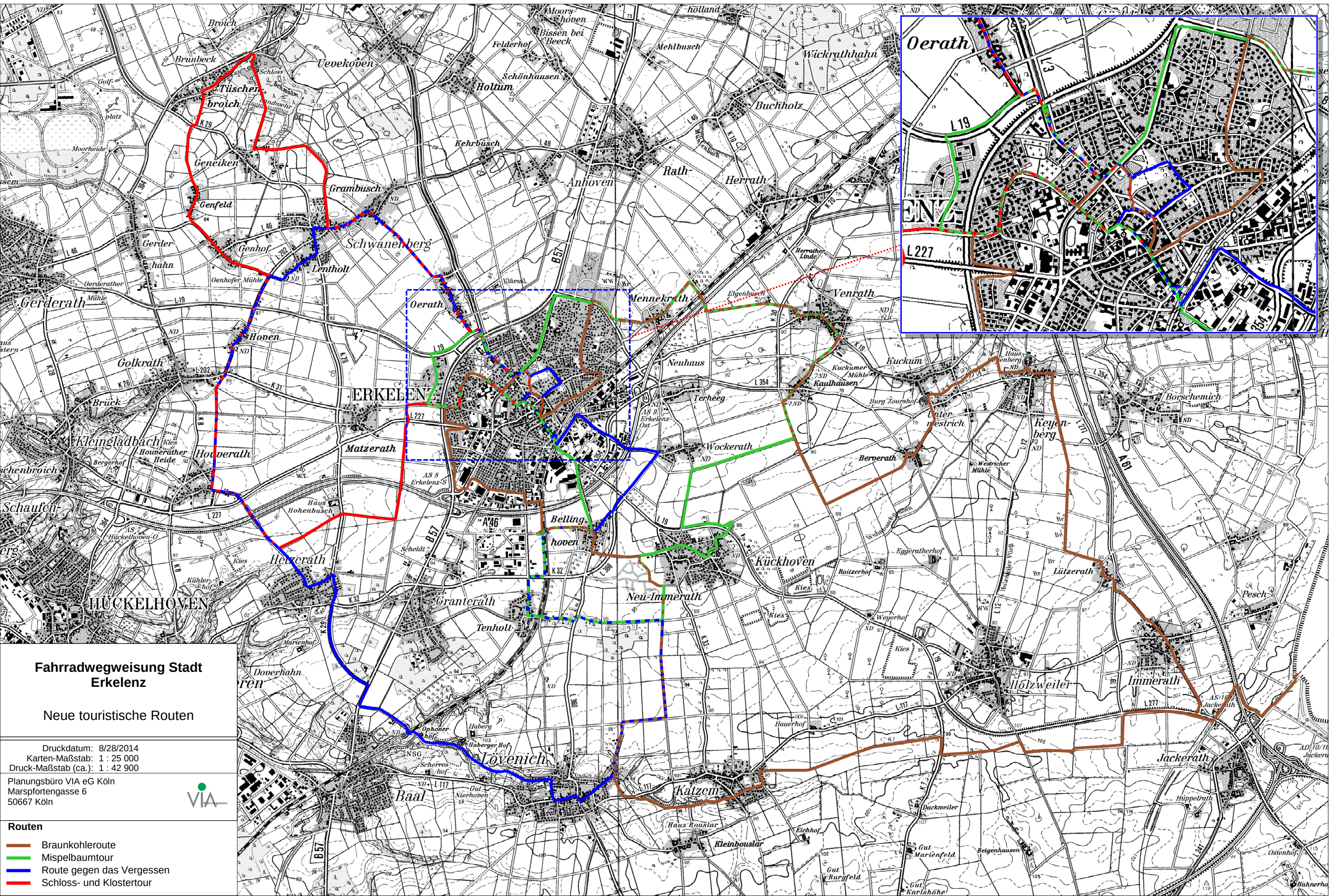
Fahrradwegweisung Stadt Erkelenz

Radverkehrsnetz

Druckdatum: 8/28/2014
Karten-Maßstab: 1 : 25 000
Druck-Maßstab (ca.): 1 : 46 100
Planungsbüro VIA eG Köln
Marsportengasse 6
50667 Köln



- Netzart:
- Netz außerhalb Erkelenz
 - Lokales Netz Erkelenz
 - vorh. Kreis- und Landesnetz
 - wegfallendes Landesnetz



Fahrradwegweisung Stadt
Erkelenz

Neue touristische Routen

Druckdatum: 8/28/2014
Karten-Maßstab: 1 : 25 000
Druck-Maßstab (ca.): 1 : 42 900
Planungsbüro VIA eG Köln
Marspfortengasse 6
50667 Köln



- Routen
- Braunkohleroute
 - Mispelbaumtour
 - Route gegen das Vergessen
 - Schloss- und Klostertour



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/291/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2014 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 13.06.2014 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 24.06.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.06.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde bisher nicht beteiligt, da er sich nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 noch nicht konstituiert hat. Seitens des Bezirksausschusses wurden daher keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn

Übersicht über den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 27.06.2014

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.

Für Ihre weitere Planung bitten wir jedoch zu berücksichtigen, dass zurzeit noch eine Versorgungsleitung den westlichen Teil des Plangebietes diagonal durchquert. Für unsere Planung wäre es wichtig, dass der Durchgang zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand so breit ist, dass die Verlegung einer Wasserleitung möglich ist.

Wir sind gerne bereit evtl. noch bestehende Fragen zu beantworten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk am 05.08.2014 ist der Fußweg zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand des Plangebietes, mit einer Breite von 2m für die Verlegung einer Wasserleitung ausreichend dimensioniert.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH zur Verlegung der Wasserleitung ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 2

Träger: Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden zeitweise flurnahe Grundwasserstände gemessen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplangeltungsbereiches durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist, wird in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird aus dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes, Stand Oktober 2007, die Angabe des 1. Grundwasserstocks mit 81m NHN, in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr. 3:

Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der o.a. Planungsunterlagen im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB.

Diese Planung war im Vorfeld der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wiederholt Gegenstand der Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege. In diesem Zusammenhang wurde zunächst auf ein durch Zufallsfundmeldungen be-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

gründeter Anfangsverdacht zur Betroffenheit der Kulturgüter durch Sachverhaltsermittlung verifiziert.

Wie ich den Planungsunterlagen entnehme, beziehen sich die den Bodendenkmal-schutz betreffenden Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes auf das Ergebnis dieser Voruntersuchung.

Diesbezüglich sind aber Ergänzungen bzw. Korrekturen erforderlich.

Unter Punkt 8 Denkmalschutz und Denkmalpflege heißt es:

„Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis des § 9 DSchG NW.“

Da die Fläche aber noch nicht als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, empfiehlt es sich, in diesem Fall nicht auf § 9 DSchG NW, sondern auf § 29 DSchG NW hinzuweisen.

Auch im Umweltbericht halte ich einige Korrekturen für angebracht.

Zunächst ist es erforderlich, das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kurz im Umweltbericht darzustellen. Danach wurde der Nachweis erbracht, dass in der Fläche Siedlungsaktivitäten von der Vorgeschichte bis in das Mittelalter stattgefunden haben, die ein im Boden erhaltenes umfangreiches Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erwarten lassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW verfolgt grundsätzlich das Ziel, Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern (§§ 3,7,8,9,11 DSchG NW). Unter diesem Aspekt ist die Planung grundsätzlich nicht denkmalverträglich, da diese unweigerlich eine Zerstörung von Teilen der Sache Bodendenkmal präjudiziert. Die Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt hingegen den Zielen des Denkmalschutzgesetzes weitgehend entgegen. Hinzu kommt, dass keinesfalls die im Vorlauf der Planung durchgeführte Sachverhaltsermittlung die vorhandenen Bodendenkmäler sichert (Punkt 2.4.4 Satz 1). Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der in der Planung angegliederten Umweltprüfung und dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, mit dem Ergebnis, dass Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich gegen die Planung sprechen. Unabhängig hiervon hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege einen Kompromiss vorgeschlagen.

Die Weiterverfolgung der Planung spricht den Belangen des Bodendenkmalschutzes danach dann nicht entgegen, wenn bei der Planumsetzung Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dies kann im vorliegenden Fall durch Ausgrabung und Dokumentation nach den Vorgaben der §§ 13, 29 DSchG NW durch eine archäologische Fachfirma erfolgen.

Für Flächen, die nach § 9 Abs. 1 BauGB einer baulichen Nutzung bzw. einer Erschließung zugeführt werden, muss daher offensichtlich werden, dass diese bauliche Nutzung nur unter der (aufschiebenden) Bedingung einer archäologischen Untersuchung/Bewertung durchführbar wird.

Diesbezüglich könnte man meines Erachtens auf § 9 Abs. 2 BauGB zurückgreifen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

§ 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit könnte Folgendes in Betracht kommen:

Die Anlage der Erschließung und die bauliche Nutzungen im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung archäologischer Bodendenkmäler, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt ist.

Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Bauträger zu übernehmen (§ 29 DSchG NW).

Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn, Endenicher Str. 133 abzustimmen.

Diese Maßnahme ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzender „Folge“-Nutzung aus.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf die Empfehlung, sich in der Begründung unter Punkt 8 zunächst auf den § 29 DSchG NW zu beziehen, wird Folge geleistet. Ebenso werden die vorgeschlagenen Korrekturen in dem Umweltbericht angenommen. In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderhahn erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) kann dem Belang des Bodendenkmalschutzes, Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler, Vorrang eingeräumt werden. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Gerderhahn für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§13,29 DSchG NW, vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Der Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde wird hinsichtlich § 29 DSchG NW ergänzt. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. §§15,16 DschG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zur Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes wird gefolgt. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13, 29 DSchG NW.

Lfd. Nr.: 4

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 30.06.2014**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Zunächst wird festgehalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zwar nicht ausgeglichen, jedoch bei einem **Defizit von 0,5 ha** für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durchaus nachvollziehbar und zu akzeptieren ist.

Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gem. der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein **Kompensationsüberschuss** in Höhe von 443 Punkten. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bepflanzungen innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („weiträumig wirksame **Eingrünung des Plangebietes**“) an der westlichen und nördlichen Grenze die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer, insbesondere der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht einschränkt.

Hinsichtlich des westlichen Feldweges bitten wir zu berücksichtigen, dass die zukünftige **Durchgängigkeit dieses Weges für landwirtschaftlichen Verkehr** mindestens so wie bisher zu gewährleisten ist. Daher begrüßen wir grundsätzlich, dass nicht die Einzelgrundstücke direkt an den Weg herangrenzen und möglicherweise Einfriedungen direkt am Weg zu befürchten sind, sondern zunächst in (städtischer) Begrünungstreifen vorgesehen werden soll. Zur Information soll die folgende Abbildung die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge veranschaulichen. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeuggespanne und insbesondere aus-schwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Zudem sind landwirtschaftliche Belange in Bezug **auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten** berührt. Hierauf wurde seitens des Planungsträgers innerhalb der Planung bereits eingegangen. Hinsichtlich der Entfernung ist insbesondere auf den **Betrieb Nr. 3** hinzuweisen. So dürfen nach hiesiger Auffassung die **Entwicklungsmöglichkeiten dieses Haupterwerbsbetriebes** durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden. Da sich die zukünftige Weiterentwicklung dieses Betriebes aufgrund der Lage ausschließlich in östlicher Ausrichtung vollziehen kann, gehen wir derzeit davon aus, dass die Entwicklung des Betriebes durch die beabsichtigte Planung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Der westlich des Plangebietes gelegene Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Durchgängigkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt daher unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 15.07.2014

Inhalt:

Zu den o.a. Bauleitplänen werden seitens der hiesigen Niederlassung folgende Stellungnahmen abgegeben:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr. 4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben

Bebauungsplan Nr. 0310.2

Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt: Station 1,300 bis Station 1.490.

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 0310.2 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 46 sowie an der vorhandenen westlichen Einmündung Wirtschaftsweg sind die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAL 2012 von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten (siehe Anlage „gelb“ markiert)

Sichtdreieck Erschließungsstraße:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Westen = 110 m (100 km/h), Schenkellänge nach Osten = 70 m (50 km/h)
-----------------------------------	---

Sichtdreieck Wirtschaftsweg:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Osten = 110 m (100 km/h)
------------------------------	---

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.

- Frühzeitig vor Baubeginn ist der hiesigen Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Hierin ist die Ergänzung der Nebenanlagen (Gehweg) im Einmündungsbereich zu berücksichtigen.
- Frühzeitig vor Baubeginn ist der Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anlage des Lärmschutzwalles, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Ausführungsplanung sollte einen Lageplan sowie Querschnitte unter Einbeziehung der Fahrbahn der L 46 beinhalten. Ferner sollte zwischen Fahrbahn L 46 und Böschungsfuß Lärmschutzwall ein ca. 6 m breiter Streifen für einen zukünftigen Radweg freigehalten werden (1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Radweg, 0,50 m Bankett, 1,00 m Entwässerungsmulden).
- Kostenträger für die Straßenanbindung und die erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der Landesstraße verursacht sind, ist die Stadt Erkelenz
- Die Ortseingangstafel ist westlich der neuen Einmündung neu aufzustellen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L46 sowie an dem vorhandenen Wirtschaftsweg werden in die Planur-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

kunde übernommen. Zwischen dem Straßenbaulastträger der L46 und der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Ordnungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Aufstellung der Ortseingangstafel im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges abgestimmt. Für den Abschnitt des Plangebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit hiernach 50km/h. Der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße sowie über die Anlage des Lärmschutzwalles, frühzeitig vor Baubeginn, vorgelegt. Eine mögliche Radverkehrsverbindung zwischen den Ortslagen Gerderath und Gerderhahn besteht derzeit über ausgebaute Wirtschaftswegen die im Abstand parallel der L46 bestehen, der südliche führt in die Ortsmitte Gerderhahn. Die L46 Abschnitt zwischen Gerderath-Gerderhahn verfügt über keine separate Radverkehrsführung., In der freien Strecke befinden sich keine Nebenanlagen. In der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen werden keine Angaben zu Planung und Zeitpunkt eines zukünftigen Radwegeausbau an der L46 vorgelegt. Aufgrund der geplanten Aufstellung der Ortseingangstafel Gerderhahn mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 50km/h im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges ist das Erfordernis einer separaten Radwegeführung L46 im Abschnitt des Plangebietes nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Landesbetrieb Straßen zur Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke an Einmündungen in der L46 und der Vorlegung der Ausführungsplannungen zwecks Vergabe eines Sichtvermerkes wird gefolgt. Der Anregung zur Freihaltung eines 6m breiten Streifens zwischen Fahrbahn L46 und Böschungsfuss Lärmschutzwall für einen zukünftigen Radweges wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 6

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 22.07.2014

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH in Gelsenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien.

Die Erlaubnis „Balthazar“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Die Erlaubnis „Saxon2“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Von einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende REWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband sowie zu bergbaulichen Planungen die Vivawest GmbH zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn wurden die EBV, die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der Lfd.Nr.2 der Abwägung behandelt. Nach telefonischer Rücksprache ist die Empfehlung zur Beteiligung der Vivawest GmbH nachrichtlich zu verstehen und braucht keine weitere Berücksichtigung zu finden.

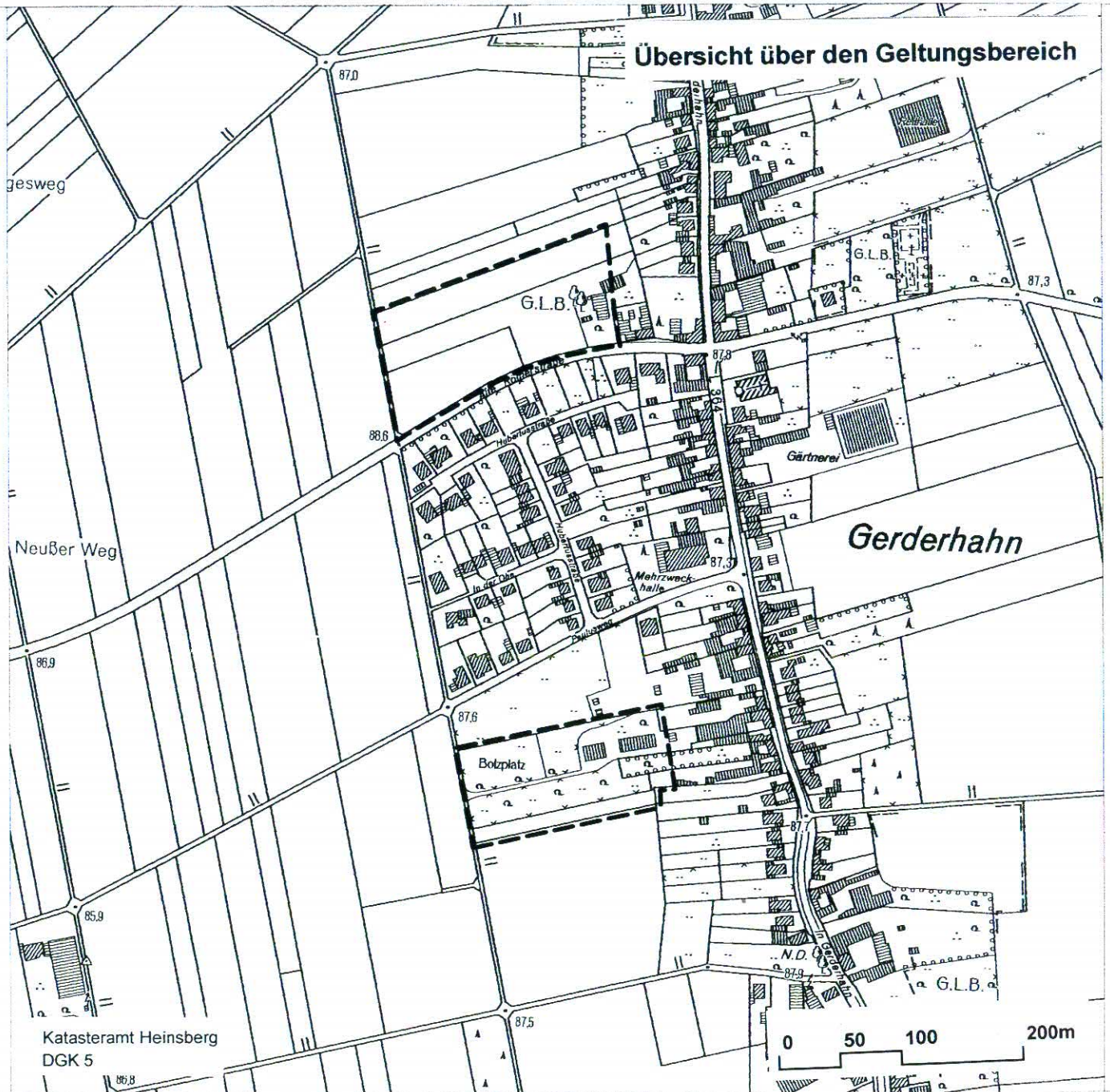
Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Beschlussvorschlag:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/292/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2014 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 13.06.2014 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 24.06.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.06.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während

des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde bisher nicht beteiligt, da er sich nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 noch nicht konstituiert hat.

Seitens des Bezirksausschusses wurden daher keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt.

Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 27.06.2014

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.

Für Ihre weitere Planung bitten wir jedoch zu berücksichtigen, dass zurzeit noch eine Versorgungsleitung den westlichen Teil des Plangebietes diagonal durchquert. Für unsere Planung wäre es wichtig, dass der Durchgang zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand so breit ist, dass die Verlegung einer Wasserleitung möglich ist.

Wir sind gerne bereit evtl. noch bestehende Fragen zu beantworten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk am 05.08.2014 ist der Fußweg zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand des Plangebietes, mit einer Breite von 2m für die Verlegung einer Wasserleitung ausreichend dimensioniert.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH zur Verlegung der Wasserleitung ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 2

Träger: Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden zeitweise flurnahe Grundwasserstände gemessen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplangeltungsbereiches durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist, wird in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird aus dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes, Stand Oktober 2007, die Angabe des 1. Grundwasserstocks mit 81m NHN, in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr. 3:

Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der o.a. Planungsunterlagen im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB.

Diese Planung war im Vorfeld der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wiederholt Gegenstand der Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege. In diesem Zusammenhang wurde zunächst auf ein durch Zufallsfundmeldungen be-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

gründeter Anfangsverdacht zur Betroffenheit der Kulturgüter durch Sachverhaltsermittlung verifiziert.

Wie ich den Planungsunterlagen entnehme, beziehen sich die den Bodendenkmal-schutz betreffenden Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes auf das Ergebnis dieser Voruntersuchung.

Diesbezüglich sind aber Ergänzungen bzw. Korrekturen erforderlich.

Unter Punkt 8 Denkmalschutz und Denkmalpflege heißt es:

„Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis des § 9 DSchG NW.“

Da die Fläche aber noch nicht als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, empfiehlt es sich, in diesem Fall nicht auf § 9 DSchG NW, sondern auf § 29 DSchG NW hinzuweisen.

Auch im Umweltbericht halte ich einige Korrekturen für angebracht.

Zunächst ist es erforderlich, das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kurz im Umweltbericht darzustellen. Danach wurde der Nachweis erbracht, dass in der Fläche Siedlungsaktivitäten von der Vorgeschichte bis in das Mittelalter stattgefunden haben, die ein im Boden erhaltenes umfangreiches Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erwarten lassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW verfolgt grundsätzlich das Ziel, Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern (§§ 3,7,8,9,11 DSchG NW). Unter diesem Aspekt ist die Planung grundsätzlich nicht denkmalverträglich, da diese unweigerlich eine Zerstörung von Teilen der Sache Bodendenkmal präjudiziert. Die Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt hingegen den Zielen des Denkmalschutzgesetzes weitgehend entgegen. Hinzu kommt, dass keinesfalls die im Vorlauf der Planung durchgeführte Sachverhaltsermittlung die vorhandenen Bodendenkmäler sichert (Punkt 2.4.4 Satz 1). Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der in der Planung angegliederten Umweltprüfung und dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, mit dem Ergebnis, dass Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich gegen die Planung sprechen. Unabhängig hiervon hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege einen Kompromiss vorgeschlagen.

Die Weiterverfolgung der Planung spricht den Belangen des Bodendenkmalschutzes danach dann nicht entgegen, wenn bei der Planumsetzung Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dies kann im vorliegenden Fall durch Ausgrabung und Dokumentation nach den Vorgaben der §§ 13, 29 DSchG NW durch eine archäologische Fachfirma erfolgen.

Für Flächen, die nach § 9 Abs. 1 BauGB einer baulichen Nutzung bzw. einer Erschließung zugeführt werden, muss daher offensichtlich werden, dass diese bauliche Nutzung nur unter der (aufschiebenden) Bedingung einer archäologischen Untersuchung/Bewertung durchführbar wird.

Diesbezüglich könnte man meines Erachtens auf § 9 Abs. 2 BauGB zurückgreifen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

§ 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit könnte Folgendes in Betracht kommen:

Die Anlage der Erschließung und die bauliche Nutzungen im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung archäologischer Bodendenkmäler, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt ist.

Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Bauträger zu übernehmen (§ 29 DSchG NW).

Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn, Endenicher Str. 133 abzustimmen.

Diese Maßnahme ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzender „Folge“-Nutzung aus.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf die Empfehlung, sich in der Begründung unter Punkt 8 zunächst auf den § 29 DSchG NW zu beziehen, wird Folge geleistet. Ebenso werden die vorgeschlagenen Korrekturen in dem Umweltbericht angenommen. In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderhahn erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) kann dem Belang des Bodendenkmalschutzes, Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler, Vorrang eingeräumt werden. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Gerderhahn für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§13,29 DSchG NW, vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Der Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde wird hinsichtlich § 29 DSchG NW ergänzt. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. §§15,16 DschG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zur Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes wird gefolgt. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13, 29 DSchG NW.

Lfd. Nr.: 4

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 30.06.2014**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Zunächst wird festgehalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zwar nicht ausgeglichen, jedoch bei einem **Defizit von 0,5 ha** für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durchaus nachvollziehbar und zu akzeptieren ist.

Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gem. der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein **Kompensationsüberschuss** in Höhe von 443 Punkten. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bepflanzungen innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („weiträumig wirksame **Eingrünung des Plangebietes**“) an der westlichen und nördlichen Grenze die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer, insbesondere der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht einschränkt.

Hinsichtlich des westlichen Feldweges bitten wir zu berücksichtigen, dass die zukünftige **Durchgängigkeit dieses Weges für landwirtschaftlichen Verkehr** mindestens so wie bisher zu gewährleisten ist. Daher begrüßen wir grundsätzlich, dass nicht die Einzelgrundstücke direkt an den Weg herangrenzen und möglicherweise Einfriedungen direkt am Weg zu befürchten sind, sondern zunächst in (städtischer) Begrünungstreifen vorgesehen werden soll. Zur Information soll die folgende Abbildung die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge veranschaulichen. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeuggespanne und insbesondere aus-schwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Zudem sind landwirtschaftliche Belange in Bezug **auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten** berührt. Hierauf wurde seitens des Planungsträgers innerhalb der Planung bereits eingegangen. Hinsichtlich der Entfernung ist insbesondere auf den **Betrieb Nr. 3** hinzuweisen. So dürfen nach hiesiger Auffassung die **Entwicklungsmöglichkeiten dieses Haupterwerbsbetriebes** durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden. Da sich die zukünftige Weiterentwicklung dieses Betriebes aufgrund der Lage ausschließlich in östlicher Ausrichtung vollziehen kann, gehen wir derzeit davon aus, dass die Entwicklung des Betriebes durch die beabsichtigte Planung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Der westlich des Plangebietes gelegene Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Durchgängigkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt daher unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 15.07.2014

Inhalt:

Zu den o.a. Bauleitplänen werden seitens der hiesigen Niederlassung folgende Stellungnahmen abgegeben:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr. 4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben

Bebauungsplan Nr. 0310.2

Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt: Station 1,300 bis Station 1.490.

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 0310.2 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 46 sowie an der vorhandenen westlichen Einmündung Wirtschaftsweg sind die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAL 2012 von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten (siehe Anlage „gelb“ markiert)

Sichtdreieck Erschließungsstraße:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Westen = 110 m (100 km/h), Schenkellänge nach Osten = 70 m (50 km/h)
-----------------------------------	---

Sichtdreieck Wirtschaftsweg:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Osten = 110 m (100 km/h)
------------------------------	---

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.

- Frühzeitig vor Baubeginn ist der hiesigen Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Hierin ist die Ergänzung der Nebenanlagen (Gehweg) im Einmündungsbereich zu berücksichtigen.
- Frühzeitig vor Baubeginn ist der Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anlage des Lärmschutzwalles, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Ausführungsplanung sollte einen Lageplan sowie Querschnitte unter Einbeziehung der Fahrbahn der L 46 beinhalten. Ferner sollte zwischen Fahrbahn L 46 und Böschungsfuß Lärmschutzwall ein ca. 6 m breiter Streifen für einen zukünftigen Radweg freigehalten werden (1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Radweg, 0,50 m Bankett, 1,00 m Entwässerungsmulden).
- Kostenträger für die Straßenanbindung und die erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der Landesstraße verursacht sind, ist die Stadt Erkelenz
- Die Ortseingangstafel ist westlich der neuen Einmündung neu aufzustellen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L46 sowie an dem vorhandenen Wirtschaftsweg werden in die Planur-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

kunde übernommen. Zwischen dem Straßenbaulastträger der L46 und der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Ordnungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Aufstellung der Ortseingangstafel im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges abgestimmt. Für den Abschnitt des Plangebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit hiernach 50km/h. Der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße sowie über die Anlage des Lärmschutzwalles, frühzeitig vor Baubeginn, vorgelegt. Eine mögliche Radverkehrsverbindung zwischen den Ortslagen Gerderath und Gerderhahn besteht derzeit über ausgebaute Wirtschaftswegen die im Abstand parallel der L46 bestehen, der südliche führt in die Ortsmitte Gerderhahn. Die L46 Abschnitt zwischen Gerderath-Gerderhahn verfügt über keine separate Radverkehrsführung., In der freien Strecke befinden sich keine Nebenanlagen. In der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen werden keine Angaben zu Planung und Zeitpunkt eines zukünftigen Radwegeausbau an der L46 vorgelegt. Aufgrund der geplanten Aufstellung der Ortseingangstafel Gerderhahn mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 50km/h im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges ist das Erfordernis einer separaten Radwegeführung L46 im Abschnitt des Plangebietes nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Landesbetrieb Straßen zur Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke an Einmündungen in der L46 und der Vorlegung der Ausführungsplanungen zwecks Vergabe eines Sichtvermerkes wird gefolgt. Der Anregung zur Freihaltung eines 6m breiten Streifens zwischen Fahrbahn L46 und Böschungsfuss Lärmschutzwall für einen zukünftigen Radweges wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 6

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 22.07.2014

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH in Gelsenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien.

Die Erlaubnis „Balthazar“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Die Erlaubnis „Saxon2“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Von einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende REWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband sowie zu bergbaulichen Planungen die Vivawest GmbH zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn wurden die EBV, die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der Lfd.Nr.2 der Abwägung behandelt. Nach telefonischer Rücksprache ist die Empfehlung zur Beteiligung der Vivawest GmbH nachrichtlich zu verstehen und braucht keine weitere Berücksichtigung zu finden.

Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Beschlussvorschlag:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/293/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2014 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.09.2014 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, liegt im Wohngebiet nordöstlich der Kernstadt, zwischen der Karl-Platz-Straße im Norden, der Oestricher Straße im Süden sowie dem Leo-Heinrichs-Weg im Westen und der Meerstraße im Osten.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 12.09.1961 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ sowie seiner 3. Änderung und 9. Änderung (Aufhebung textlicher Festsetzungen).

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ umfasst mit einer Flächengröße von rd. 19 ha das Wohngebiet „Oestrich“ zwischen Anton-Heinen-Straße, Ahornweg, Karl-Platz-Straße, Weinesch, und Oestricher Straße.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, setzt der Bebauungsplan Nr. IIIA1 Wohngebiet mit ein- und zweigeschossiger Bebauung sowie Bestandsbebauungen und für eine Teilfläche private Grünfläche fest. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung fest.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ ist hinsichtlich der Verkehrsflächen als auch der Bebauung in den festgesetzten Baugebieten als vollständig realisiert anzusehen,

im Plangebiet liegt nur eine äußerst geringe Anzahl an unbebauten Grundstücken. Entsprechend der Entstehungszeit weist der Bebauungsplan in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen der Art der Nutzung auf und hat insgesamt eine geringe Regelungsdichte sowohl in Art und Maß der Nutzung als auch in Baugestaltungsfestsetzungen. Die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen ist zweifelhaft.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ soll soweit ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht bauplanungsrechtlich durch neue Bebauungspläne abgelöst werden.

Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Neuplanung soll für einzelne Teilbereiche gesondert geprüft werden, inwieweit die planeretzende Vorschrift des § 34 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ausreicht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, soll ein erster Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ abgelöst werden.

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, berücksichtigt, dass im Geltungsbereich der Teilaufhebung bereits mehrere Änderungen des Bebauungsplanes vorgenommen wurden.

Im Plangebiet wurden für den Bebauungsplan Nr. IIIA1 zwischen 1966 und 1989 insgesamt 11. Änderungsverfahren durchgeführt. Lediglich in Teilbereichen wurde der Bebauungsplan umfassend überplant und mit eigenständigen bauplanungsrechtlichen Regelungen durch selbständige Änderungspläne abgelöst.

Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 und der 3. Änderung die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für einen Teilbereich des Wohngebietes „Oestrich“ erfolgen.

Die Flächen des Plangebietes sind entlang der begrenzenden Straßen mit Wohngebäuden bebaut, ca. 0,5 ha der Flächen in der Plangebietsmitte werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, zwei Grundstücke im Plangebiet sind derzeit unbebaut.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte ist auch die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Wohnraumversorgung und vorrangig gezielten Entwicklung von Erkelenz-Mitte beabsichtigt. Hierzu sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet einer Wohnbebauung zugeführt werden. Auch für diese Flächen ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Das Angebot an unbebauten Wohnbaugrundstücken ist für den Siedlungsschwerpunkt Erkelenz-Mitte gering, bis auf eine kleinere Anzahl von Grundstücken in Baulücken, den für eine Klimaschutzsiedlung vorgesehenen Flächen „Bauxhof“ sowie nicht erschlossenen Flächen im Wohngebiet „Oestricher Kamp“, ist das Grundstücksangebot erschöpft. Zur kurzfristigen Wohnraumversorgung soll daher mit Erschließung und Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, in der Mitte des Wohngebietes „Oestrich“,

eine Innenentwicklung erfolgen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfordert daher keine Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die städtebauliche Konzeption für die Neubebauung in der Plangebietsmitte sieht eine offene max. 1 bis 2-geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 10 bis 12 Baugrundstücken vor.

Ausgehend von der Straße Leo-Heinrichsweg-Weg über eine in nördlicher Richtung abknickende Sticherschließung führt die Wohnstraße in ein Wohnquartier bis zu einer Wendeanlage mit platzartiger Aufweitung.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes wurde im Vorfeld geprüft, hiernach bestehen keine Bedenken gegen die Entwicklung eines Wohngebietes im vorgesehenen Umfang. Ein angrenzender ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb soll zu Wohnungen umgebaut werden. Zur Prüfung der Belange des Artenschutzes wird ein Gutachten erstellt.

Für die Grundstücke im Plangebiet, die für eine Neubebauung mit Wohngebäuden vorgesehen sind, hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE einen Grunderwerbsvertrag abgeschlossen.

Die für eine Neubebauung vorgesehenen Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2016 zur Verfügung stehen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens n. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf:

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

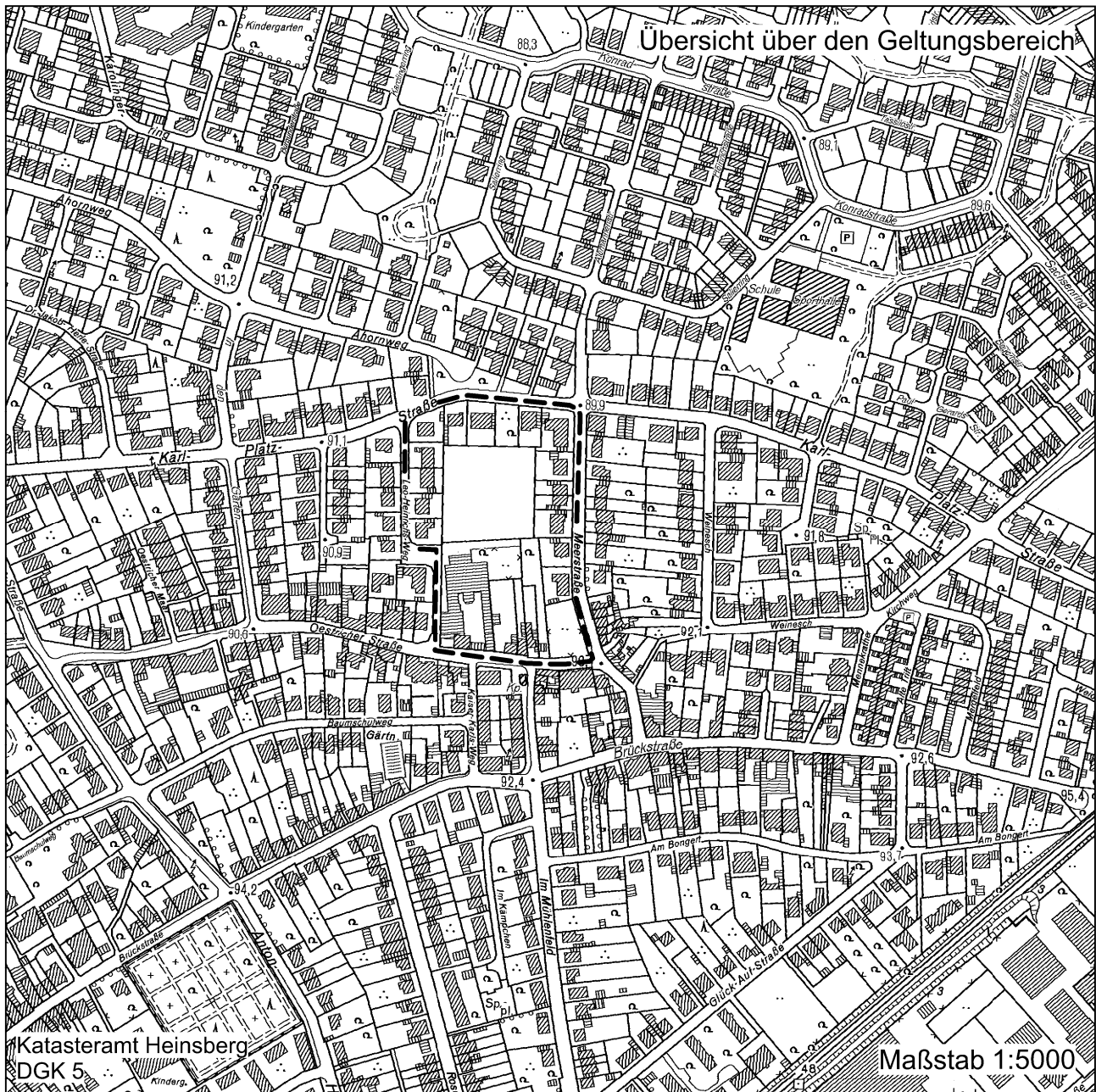
Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/ Oestricher Straße", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/288/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2014 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Anlass der 21. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath durch den Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossen, dass die Planung für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich sowie Berverath in einem gemeinsamen Braunkohlenplanverfahren weitergeführt wird. In seiner Sitzung am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – auf der Grundlage des Planvorentwurfs / Stand Februar 2014 beschlossen. Der Braunkohlenplan wird derzeit durch die Bezirksplanungsbehörde erarbeitet, der Entwurf des Braunkohlenplans lag in der Zeit vom 14.05.2014 bis 13.08.2014 zur Einsichtnahme aus.

Die Beschlussfassung über die Aufstellung des Braunkohlenplanes ist gemäß Terminplanung der Bezirksregierung im Mai 2015 vorgesehen, die anschließende Genehmigung n. § 29 Abs. 1 LPIG durch die Landesplanungsbehörde soll voraussichtlich im 3. Quartal 2015 erfolgen.

Der Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Entwurf April 2014, legt in Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 1 fest, „Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist die Bauleitplanung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten. Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung sowie der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und der gewerblichen Betriebe ist im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung auf der zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 2, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Der Zeitraum für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum inkl. Kuckumer Mühle, Unter-/Oberwestrich inkl. Westricher Mühle, sowie Berverath beginnt ab ca. Ende 2016 (Umsiedlungsbeginn) *(wird als Stichtag im weiteren Verfahren konkretisiert)* und ist dem Abbaufortschritt folgend für Keyenberg 2023, für Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und die Westricher Mühle 2027 und für die Kuckumer Mühle und Berverath 2028 abzuschließen (Umsiedlungszeitraum). Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass zu Umsiedlungsbeginn die ersten bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 3, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Für die Umsiedlung der Bevölkerung d. h. Eigentümer und Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie wohnverträgliche landwirtschaftliche Hofstellen und gewerbliche Betriebe von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher Mühle sowie Kuckumer Mühle und Berverath ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Erkelenz, nördlich des Ortsteiles Borschemich-neu eine Fläche von 56,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord). Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch festgelegt ist, sind die durch die Bauleitplanung in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen“.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 35 LPlG). Unter Maßgabe der o.g. Ziele des Braunkohlenplanes, Ausrichtung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen, die genannten Nutzungen in der Umsiedlungsfläche zu ermöglichen, Sicherung erster bebaubarer Grundstücke zu Umsiedlungsbeginn, hat die Aufstellung der Bauleitpläne, Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, zu erfolgen.

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath mit der Neuausweisung von Bauflächen und sonstigen für die Umsiedlung erforderlichen Flächen.

Im Flächennutzungsplan sind auf bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen von insgesamt 56,7 ha, zuzüglich der Flächen für verkehrliche Anbindungen des Standortes, gemäß den Zielen des Braunkohlenplanes u. a. die erforderlichen Bauflächen für Wohnen, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Gemeinbedarf sowie Grünflächen und Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge darzustellen.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Anlage 1 der Beschlussvorlage) entspricht der im Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche und Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz (s. Anlage 2 der Beschlussvorlage).

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath) werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ geschaffen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Neben den gesetzlich normierten Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung der Bürgermitwirkung in den nachfolgenden Verfahrens- und Bearbeitungsschritten der Bauleitplanung in bedarfsgerechter Informations- und Mitwirkungsform breiten Raum eingeräumt werden. Die Planungsschritte in der Bauleitplanung sind eingebunden in einen moderierten Planungsprozess der Umsiedlung. Auch über eine intensive Mitwirkung der Umsiedler an der Gestaltung des Umsiedlungsortes, der Durchführung und Moderation von öffentlichen Foren, Ortskonferenzen, Planungswerkstätten und Arbeitssitzungen mit dem Bürgerbeirat und Bürgern, soll das Gelingen der Umsiedlung ermöglicht werden.

Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat) :

- „1. Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz Mitte, wird beschlossen.
2. Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird zugestimmt.
3. Über den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

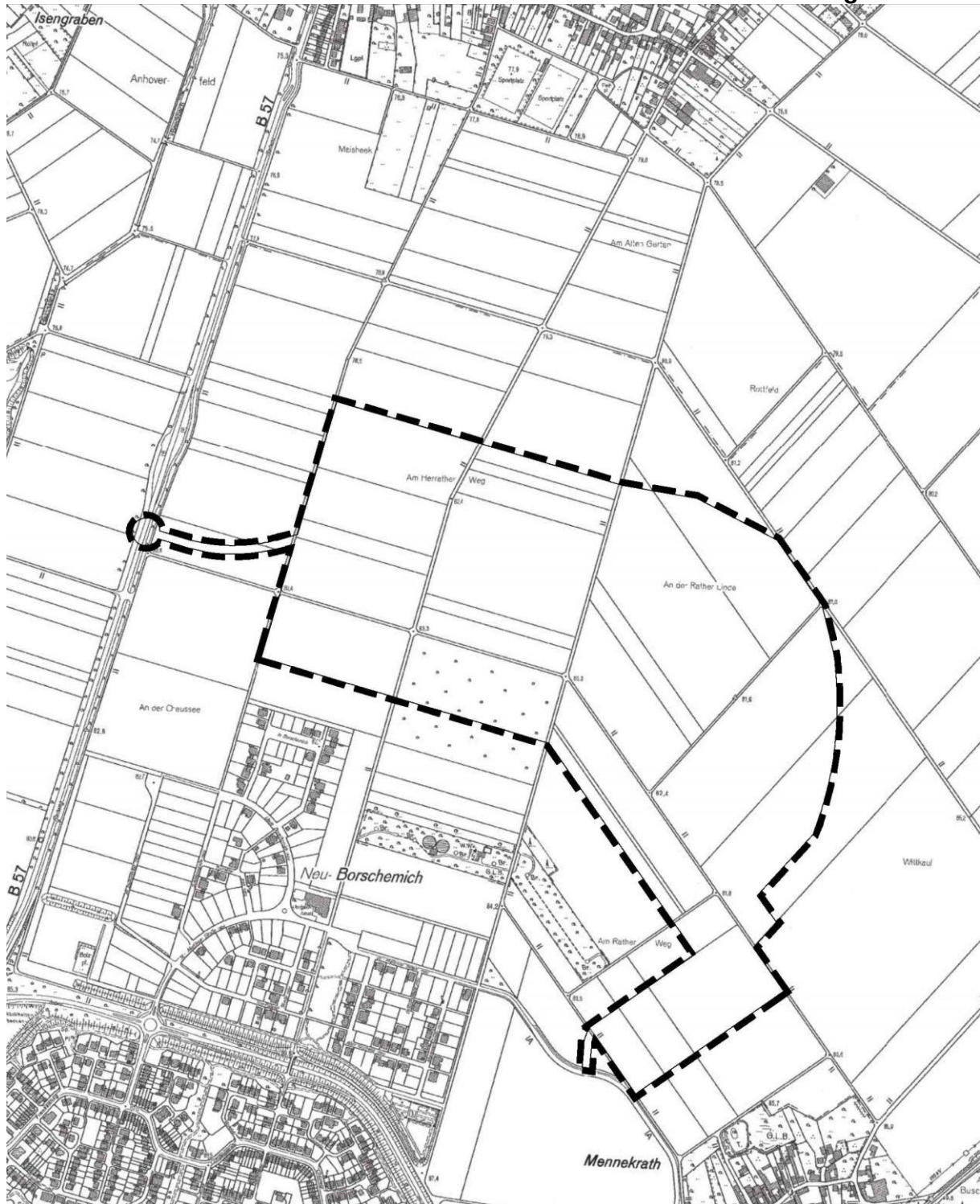
Keine.

Anlagen:

- Nr. 1: Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
- Nr. 2: Bezirksregierung Köln, Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – Entwurf – Zeichnerische Darstellung, April 2014

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich



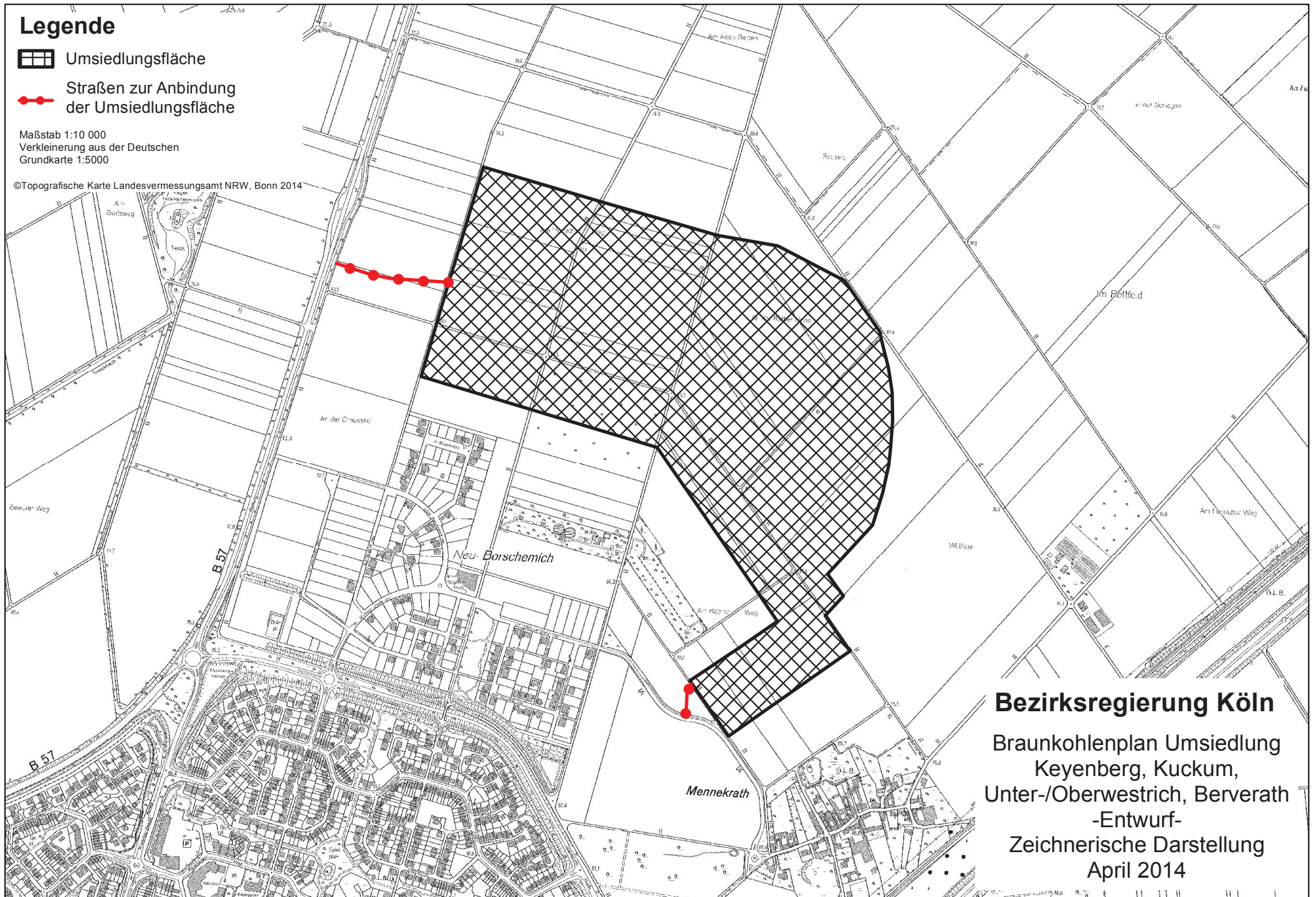
Legende

 Umsiedlungsfläche

 Straßen zur Anbindung
der Umsiedlungsfläche

Maßstab 1:10 000
Verkleinerung aus der Deutschen
Grundkarte 1:5000

©Topografische Karte Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2014



Bezirksregierung Köln

Braunkohlenplan Umsiedlung
Keyenberg, Kuckum,
Unter-/Oberwestrich, Berverath
-Entwurf-
Zeichnerische Darstellung
April 2014



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/289/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2014 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Anlass des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan ist die Aufstellung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath durch den Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossen, dass die Planung für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich sowie Berverath in einem gemeinsamen Braunkohlenplanverfahren weitergeführt wird. In seiner Sitzung am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – auf der Grundlage des Planvorentwurfs / Stand Februar 2014 beschlossen. Der Braunkohlenplan wird derzeit durch die Bezirksplanungsbehörde erarbeitet, der Entwurf des Braunkohlenplans lag in der Zeit vom 14.05.2014 bis 13.08.2014 zur Einsichtnahme aus.

Die Beschlussfassung über die Aufstellung des Braunkohlenplanes ist gemäß Terminplanung der Bezirksregierung im Mai 2015 vorgesehen, die anschließende Genehmigung n. § 29 Abs. 1 LPlG durch die Landesplanungsbehörde soll voraussichtlich im 3. Quartal 2015 erfolgen.

Der Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Entwurf April 2014, legt in Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 1 fest, „Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist die Bauleitplanung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten. Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung sowie der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und der gewerblichen Betriebe ist im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung auf der zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 2, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Der Zeitraum für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum inkl. Kuckumer Mühle, Unter-/Oberwestrich inkl. Westricher Mühle, sowie Berverath beginnt ab ca. Ende 2016 (Umsiedlungsbeginn) *(wird als Stichtag im weiteren Verfahren konkretisiert)* und ist dem Abbaufortschritt folgend für Keyenberg 2023, für Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und die Westricher Mühle 2027 und für die Kuckumer Mühle und Berverath 2028 abzuschließen (Umsiedlungszeitraum). Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass zu Umsiedlungsbeginn die ersten bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 3, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Für die Umsiedlung der Bevölkerung d. h. Eigentümer und Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie wohnverträgliche landwirtschaftliche Hofstellen und gewerbliche Betriebe von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher Mühle sowie Kuckumer Mühle und Berverath ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Erkelenz, nördlich des Ortsteiles Borschemich-neu eine Fläche von 56,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord). Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch festgelegt ist, sind die durch die Bauleitplanung in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen“.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 35 LPlG). Unter Maßgabe der o.g. Ziele des Braunkohlenplanes, Ausrichtung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen, die genannten Nutzungen in der Umsiedlungsfläche zu ermöglichen, Sicherung erster bebaubarer Grundstücke zu Umsiedlungsbeginn, hat die Aufstellung der Bauleitpläne, Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, zu erfolgen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath. Mit dem Bebauungsplan werden die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich Nutzungsspektrum und Flächenvorgaben konkretisiert.

Im Bebauungsplan sind auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen von insgesamt 56,7 ha, zuzüglich der Flächen für verkehrliche Anbindungen des Standortes, gemäß den Zielen des Braunkohlenplanes u. a. die erforderlichen Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Gemeinbedarf sowie Grünflächen und Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge festzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (s. Anlage Beschlussvorlage) entspricht der im Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche und Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath) werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ geschaffen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren.

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Neben den gesetzlich normierten Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung der Bürgermitwirkung in den nachfolgenden Verfahrens- und Bearbeitungsschritten der Bauleitplanung in bedarfsgerechter Informations- und Mitwirkungsform breiten Raum eingeräumt werden. Die Planungsschritte in der Bauleitplanung sind eingebunden in einen moderierten Planungsprozess der Umsiedlung. Auch über eine intensive Mitwirkung der Umsiedler an der Gestaltung des Umsiedlungsortes, der Durchführung und Moderation von öffentlichen Foren, Ortskonferenzen, Planungswerkstätten und Arbeitssitzungen mit dem Bürgerbeirat und Bürgern, soll das Gelingen der Umsiedlung ermöglicht werden.

In den bisherigen Verfahren zur Planung des Umsiedlungsstandortes hat sich am 25.11.2012 die Mehrheit der Umsiedler in einer von der Bezirksregierung durchgeführten geheimen Wahl nach eingehenden Untersuchungen und ausführlicher Diskussion von städtebaulichen Testentwürfen für eine gemeinsame Umsiedlung in den Suchraum Erkelenz-Nord, östlich der B57 und nördlich anschließend an Borschemich (neu) entschieden.

Im Jahr 2013 wurden für diesen Suchraum im Rahmen eines moderierten Planungsverfahrens verschiedene städtebauliche Konzepte unter intensiver Mitwirkung der Umsiedler in öffentlichen Forumsveranstaltungen und mit dem Bürgerbeirat entwickelt.

Nach öffentlicher Diskussion und Durchführung einer Befragung zu zwei Varianten hat der Bürgerbeirat am 12.09.2013 die Variante 1: „Zwei Teile-Eine Mitte“ als Grundlage für die weitere Planung beschlossen und dem Rat empfohlen, die entsprechende Gebietsabgrenzung im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplans bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz, den Empfehlungen des Bürgerbeirates folgend, dieses Planungskonzept als Grundlage für die weitere

Planung beschlossen und die entsprechende Abgrenzung des Plangebietes in die Stellungnahme zum Braunkohlenplan aufgenommen mit der Maßgabe, den Umsiedlungsstandort in dieser Form festzulegen (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage).

Auf dem Forum vom 30.06.2014 wurde nach Diskussion in Öffentlichkeit und Beirat über die Platzierung der Altorte im Umsiedlungsstandort entschieden. Die zur Wahl gestellte Variante wurde mit einem deutlichen Abstimmungsergebnis angenommen. Es ist vorgesehen, auf dieser Grundlage im September-Oktober 2014 Ortskonferenzen zur individuellen, baugestalterischen Gestaltung der Neuorte mit den Umsiedlern der jeweiligen Orte durchzuführen. Parallel dazu sind die notwendigen Fachplanungen und Untersuchungen in Auftrag gegeben und in Bearbeitung mit dem Ziel, den städtebaulichen Entwurf aus fachlicher Sicht zu begleiten und den Bebauungsplan als Rechtsplanentwurf vorzubereiten.

Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum-Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Dem in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
4. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und

sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1. Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

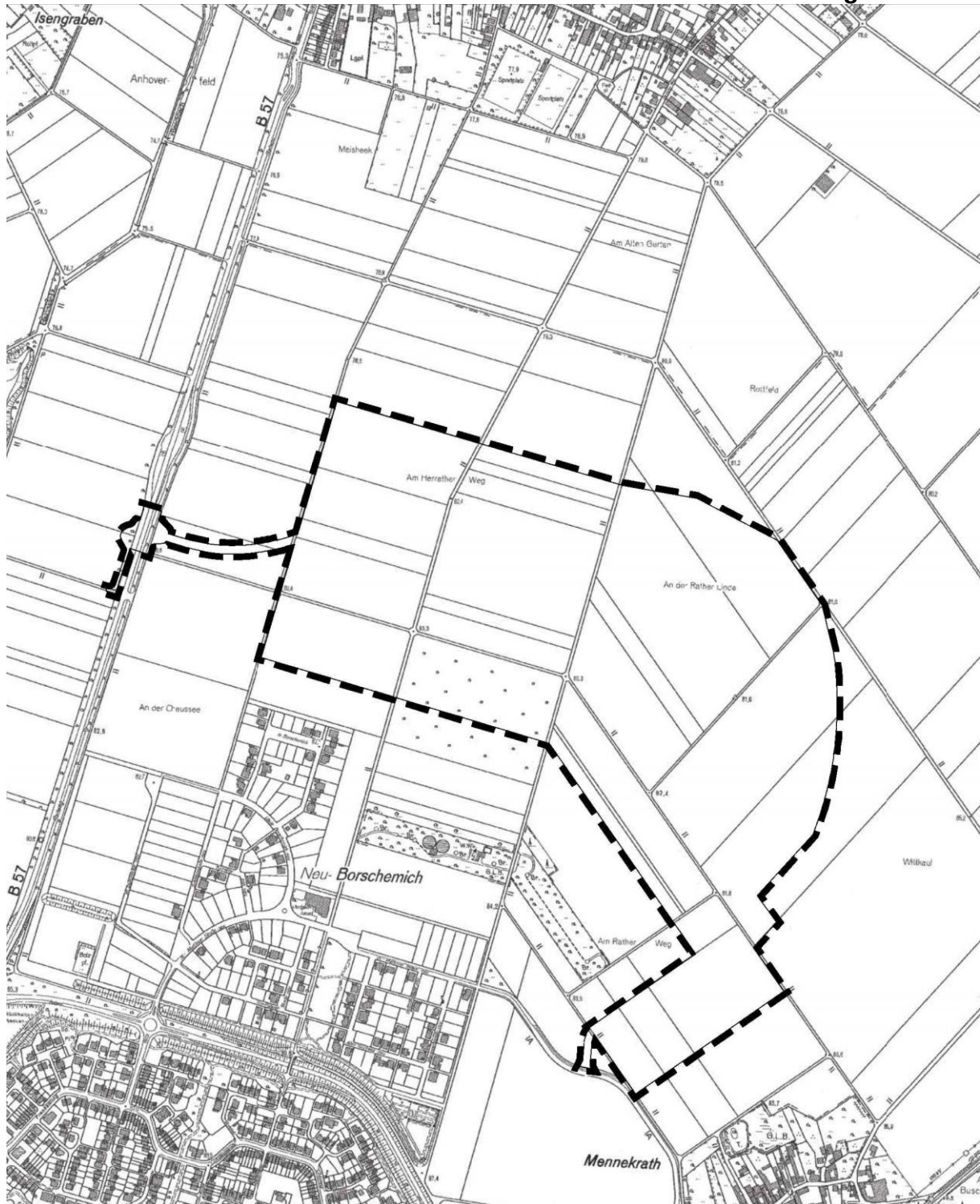
Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/290/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2014 Verfasser: Amt 61 Anja Schürmans
Federführend: Planungsamt	
Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplanes "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz wurde gemäß § 28 Abs. 1 LPIG von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.05.2014 zur Mitwirkung an der Erarbeitung des Braunkohleplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath aufgefordert.

Grundlage sind folgende Unterlagen:

- Braunkohleplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath (Entwurf April 2014)
 - Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
 - Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000
- Tagebau Garzweiler II, Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit für die Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath im Stadtgebiet Erkelenz
- Tagebau Garzweiler II, Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg sowie Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Umsiedlungsstandort im Suchraum Erkelenz-Nord
- Verkehrsuntersuchung zum Braunkohlenplanverfahren 3. Umsiedlungsabschnitt des Tagebaus Garzweiler II vom Juni 2012 mit Ergänzung vom Juli 2012
- Tagebau Garzweiler II, Schalltechnische Untersuchung zum

Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg sowie Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath

- Energiestudien zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath (CD)

Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz orientiert sich im wesentlichen an der inhaltlichen Gliederung und den Zielen des Braunkohlenplan-Entwurfes Umsiedlung.

Am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz, den Empfehlungen des Bürgerbeirats folgend, die Abgrenzung der Fläche für die gemeinsame Umsiedlung für die weitere Planung beschlossen.

In Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Erkelenz wurde ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bezüglich der Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden gestellt (siehe Anlage 2). Dieser Aspekt wurde im Hinblick auf Umsiedlung in die Stellungnahme unter dem Kapitel 1 „Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen“ eingearbeitet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):
„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Stellungnahme zum Braunkohlenplan-Entwurf Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

- Nr. 1: Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Braunkohlenplanentwurf
Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath
- Nr. 2: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden



Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Braunkohlenplanentwurf

Umsiedlung Keyenberg, Kuckum,
Unter-/Oberwestrich, Berwerath

Inhalt

1. Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen	3
2. Umsiedlung.....	3
3. Sozialverträglichkeitsprüfung.....	4
4. Umweltprüfung	5

1. Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen

Die Stadt Erkelenz ist entgegen der Position der Landesregierung NRW der Auffassung, dass zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität der Tagebau Garzweiler II nicht erforderlich ist.

Es gibt mehrere Optionen zur Deckung des Strombedarfs und damit auf einen Verzicht von Garzweiler II.

Der Nachweis für eine zwingend energiewirtschaftliche Notwendigkeit fehlt.

Die Stadt Erkelenz lehnt das Tagebauvorhaben Garzweiler II ab.

Für die nachhaltige Sicherstellung der weiteren Entwicklung sind alle im Zusammenhang mit dem Tagebau stehenden Maßnahmenleistungen abzusichern, indem für die Rekultivierung, mögliche Bergschäden und sonstige umsiedlungsspezifische Leistungen eine Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. II BbergG zu hinterlegen sind.

2. Umsiedlung

Ziel 1:

Neben der Bauleitplanung ist eine umfangreiche informelle Planung Bestandteil der Umsiedlung. Aufgrund der hier vorliegenden, gemeinsamen Umsiedlung mehrerer Dorfgemeinschaften und den damit zusammenhängenden Interessenlagen sowie der Komplexität des Umsiedlungsvorgangs in einem über mehrere Jahre andauernden Zeitraum, ist eine hohe Erforderlichkeit umfangreicher informeller Planungsinstrumente gegeben. Auch diese sind auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen auszurichten.

Darüber hinaus sieht die Stadt Erkelenz eine über die räumliche und räumlich-funktionale Landesplanung hinausgehende Verantwortung des Landes für die sozialverträgliche Gestaltung von Umsiedlungen. Sie erwartet, dass die Landesplanungsbehörde bei der Entwicklung von Konzepten koordinierend und beratend tätig wird.

Formulierungsvorschlag (S.85):

Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohletagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen sind die landesplanerische Koordinierung, die Bauleitplanung und informelle Planungen auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten.

Ziel 2:

zu Erläuterungen, Abbildung 16 (S. 91):

Die grafische Darstellung der Grenzen des Tagebaus ist dem aktuellen Sachstand anzupassen sowie eine kurze Erläuterung hinzuzufügen.

3. Sozialverträglichkeitsprüfung

3.6 Belange älterer Menschen:

Die Ausführungen hinsichtlich der Belange älterer Menschen sind redaktionell an die heutige Terminologie anzupassen – insbesondere mit Bezugnahme auf Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040.

Kapitel 3 bezüglich Belange der Kommune:

Unter Kapitel 3 ist an geeigneter Stelle ein neuer Punkt „Auswirkungen auf die Kommune und Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung“ anzufügen.

Denn der Umsiedlungsstandort ist mit einer zeitgemäßen technischen und sozialen Infrastruktur auszustatten. Die Existenz zu verlagernder öffentlicher kommunaler Infrastruktur, die auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet oder zerstört werden. Der Kommune dürfen durch eine Verlagerung der Infrastruktur an den Umsiedlungsstandort oder an anderer Stelle im Stadtgebiet, wenn dies bergbaubedingt verursacht ist, keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen, auch wenn die Verlagerung eine Verbesserung der Infrastruktur beinhaltet.

Bergbau bedingte gesamtstädtische Auswirkungen auf die Siedlungs-, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung der Kommune sind zu beobachten und zu bewerten. Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, um dadurch negative Entwicklungen zu vermindern.

Dabei sind die bisher getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Bergbautreibenden und der Kommune zu beachten, jedoch steht das Land in der Verantwortung, eine diesbezügliche Absicherung formeller Art zu treffen.

Erläuterung:

Durch den Braunkohletagebau Garzweiler II und die damit verbundenen Umsiedlungen werden im Stadtgebiet Erkelenz Raumstörungen verursacht, die zahlreiche Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben.

Die Auswirkungen auf die Siedlungs-, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung sind zu kompensieren:

- durch eine attraktive Gestaltung des Umsiedlungsstandortes mit zeitgemäßer technischer und sozialer Infrastrukturausstattung;
- durch eine städtische Entwicklungsreservefläche zur nachhaltigen Entwicklung des umgesiedelten Ortes.

Der Stadt Erkelenz darf durch die bergbaubedingte Verlagerung ihrer Infrastruktur kein finanzieller Schaden entstehen. Sollten technische oder soziale Infrastrukturen, die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, an anderer Stelle wieder notwendig werden, so wird der Bergbautreibende die Stadt finanziell so stellen, dass neben der Entschädigung für die Altsubstanz und eventueller Projektzuschüsse Dritter keine weiteren Mittel durch die Stadt für Ersatzinvestitionen aufzubringen sind. Vorrangig sind die Ersatzinvestitionen am Umsiedlungsstandort zu tätigen.

Andernfalls können die Ersatzinvestitionen im übrigen Stadtgebiet getätigt werden, wenn die dortigen Ersatzinvestitionen durch den Tagebau Garzweiler II verursacht sind.

3.9. Gesamtbewertung der Auswirkungen auf soziale Belange:

Wegen des Heimatverlust, der fehlenden energiepolitischen Voraussetzung und den oben genannten Ausführungen ist die Umsiedlung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf soziale Belange nicht vertretbar.

4. Umweltprüfung

Im Rahmen der Bergbautätigkeiten verpflichtet sich der Bergbautreibende dauerhafte Maßnahmen zur Luftreinhaltung, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte im Bereich Feinstaub, zu ergreifen und diese zu veröffentlichen.

Formulierungsvorschlag (S.152):

„Aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau sind keine Feinstaubbelastungen zu erwarten, sofern vom Bergbautreibenden dauerhafte Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ergriffen werden.“

STADT ERKELENZ Der Bürgermeister			
19. AUG. 2014			
☒ W	☒ Frakt.	☒ stv. Bgm.	☐



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Johannismarkt
41812 Erkelenz

1. EINGANG	19.08.2014
2. AMT 10 zur Erfassung	01.15
3. Dezernent	III
zur Bearbeitung	

19.08.2014

Antrag: Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen vor nachfolgenden Antrag nach Beratung im Fachausschuss.

„Die Verwaltung wird aufgefordert anlässlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorzutragen, dass der Bezirksregierung als zuständiger Bergbehörde im Braunkohlenplan aufgetragen werden soll, die Genehmigung weiterer Genehmigungen mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für die Rekultivierung und mögliche Bergschäden eine Sicherheitsleistung gem § 56 Abs. II BBergG zu hinterlegen ist.“

Begründung: Bisher gingen die Bergbehörden offenbar davon aus, dass die durch das Unternehmen gebildeten Rückstellungen in jedem Fall die nötige Sicherheit für eine Rekultivierung bieten würden. Diese Auffassung ist aus heutiger Sicht als überholt anzusehen. Nach eigenen Angaben sieht der Konzern sich durch bereits beschlossene Maßnahmen in seiner Existenz gefährdet. Die letzten Jahre waren durchgängig durch Gewinnrückgänge bei einer gleichbleibend hoher Verschuldung von 31 Mrd. Euro geprägt. Der Aktienkurs, der in den letzten Jahren um 2/3 eingebrochen ist, gibt diese wirtschaftliche Entwicklung wieder. Dabei ist die hier maßgebliche Konzerntochter RWE Power mit Rückstellungen in Höhe von 13 Mrd. Euro belastet. Da die RWE Power als Konzerntochter keiner Veröffentlichungspflicht Ihrer Bilanz unterliegt, ist für Außenstehende nicht abschätzbar, inwieweit die Konzerntochter künftig in der Lage sein wird, die eingegangene Verpflichtung, die in Anspruch genommenen Gebiete plangemäß zu rekultivieren, zu erfüllen. Da die Rekultivierungsmaßnahmen zum Auslaufen des Tagebaus das Gebiet der Stadt Erkelenz betreffen, muss die Stadt Erkelenz darauf bestehen, dass Sicherheitsleistungen insolvenz sicher erhoben werden und damit dafür Sorge getragen ist, dass eine Finanzierung der Rekultivierung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz unabhängig vom Fortbestehen des Konzerns bzw. eine Konzernteils ist. Die bisher gebildeten Rückstellungen sind als Verbindlichkeiten hierzu ungeeignet und in entsprechende Sicherheitsleistungen zu überführen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Schirrmeister-Heinen
Fraktionsvorsitzende

Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/320/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Errichtung eines Retentionsbodenfilters in Schwanenberg hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.09.2014 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln ist am Oberlauf der Schwalm die stoffliche Gewässerbelastung aus den vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen zu minimieren.

Gemäß Vorgabe durch die Obere Wasserbehörde sind die Abschläge im Schwalmquellgebiet auf 3 - 5% zu minimieren, die Weiterleitungsmenge nach Schwanenberg ist zu erhöhen und der dort dann erhöhte Mischwasserabschlag durch den Bau eines Retentionsbodenfilters zu kompensieren.

Die Planung der Baumaßnahme wird durch das Ingenieurbüro Achten & Jansen aus Aachen realisiert. Für den Bau des Retentionsbodenfilters liegt ein Zuwendungsbescheid über eine Förderung von 50 % der Maßnahmensumme vor.

Die Vorbereitung und Planung der Ausschreibung ist für das nächste Quartal vorgesehen, sodass mit dem Bau des Retentionsbodenfilters im Frühjahr 2015 begonnen werden kann.

Der Zulaufgraben zum Bodenfilter soll mittels einer Folie abgedichtet werden. Der eigentliche Filter inklusive Nebenanlagen wird im Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Dieser ist in jedem Fall einzuzäunen. Gegenüber der bisherigen Betriebsweise (offener temporärer Mischwasserabfluss im offenen Graben und kurzfristiger Einstau im Bereich des bestehenden Beckens) wird es keine signifikanten Änderungen geben.

Beschlussentwurf:

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Herstellung eines Retentionsbodenfilters in Schwanenberg zur Optimierung der Mischwasserbehandlung am Oberlauf der Schwalm gemäß der Plandarstellung Nr. 662.1.401 umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 550.000 € sind unter Auftragskonto A 11020201 für die Jahre 2014 und 2015 bereitgestellt.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/321/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.09.2014 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Kanalbau Durchörterung B 57 hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.09.2014 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Bereits in der Vergangenheit ist es im Bereich des Bauxhofes im nordöstlichen Bereich zum Überstau einzelner Schächte bei Starkregenereignissen gekommen.

Bereits im Generalentwässerungsplan wurde hier als bauliche Optimierung die hydraulische Sanierung des Zulaufsammlers zum Regenrückhaltebecken Schulring vorgeschlagen. Die Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführt und der entsprechende Haushaltsansatz ist für das Jahr 2016 auch mit Blick auf die laufenden Erschließungsmaßnahmen enthalten.

Mit Konkretisierung der Planung „Klimaschutzsiedlung“ wurde als alternative Variante eine Anbindung von Teilflächen an die Versickerungsanlage „Oerather Mühlenfeld“ untersucht. Diese ist nach Kostenschätzung mit ca. 150.000 € nur etwa halb so teuer wie die dann obsolete Kanalsanierung Schulring.

Die Alternativvariante ist mit dem Landesbetrieb Straße und den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Teilbereich Nordost des Planungsbereichs „Klimaschutzsiedlung“ mittels eines neu zu errichtenden Sammlers zur Versickerungsanlage „Oerather Mühlenfeld“ hin zu entwässern.

Hierzu ist eine Durchörterung unter der Bundesstraße 57 mittels Rohrpressung zu realisieren.

Die erforderlichen Mittel für die Erörterung sind unter dem Auftragssachkonto A 11020094 erst für das Jahr 2016 eingestellt. Aufgrund der geänderten technischen Lösung ist die Umsetzung bis 2015 sicher zu stellen.

Beschlussentwurf:

"Der Abwasserbetrieb Erkelenz wird beauftragt, die Entwässerung des Bereichs Bauxhof Nord-Ost (Teilbereich der Klimaschutzsiedlung) mittels Realisierung einer Durchörterung unter der B 57 sicher zu stellen. Die Maßnahme ist gemäß den Plänen mit der Nr. 654.1.501 umzusetzen.

Den erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen von 150.000 € bei Maßnahme A 11020094 wird zugestimmt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen bei Maßnahme A 11020902.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierungskosten der Maßnahme belaufen sich auf insgesamt 150.000 €, davon ca. 20.000 € Ingenieurleistungen.

Die Finanzierung der Maßnahme wird durch Mittelübertrag von A 11020902 sichergestellt (Außerplanmäßige Auszahlung).